

1961	Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1961	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 61	Zweite Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung	1671
19. 12. 61	Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollaussetzungen für Waren aus Nicht-EWG-Ländern)	1672
19. 12. 61	Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium aus Nicht-EWG-Ländern)	1676
19. 12. 61	Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink aus Nicht-EWG-Ländern)	1677
19. 12. 61	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollaussetzung für tropische Hölzer der Art Obéché)	1678
21. 11. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Weitergeltung für Nigeria und Zypern) ...	1680
28. 11. 61	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf weitere britische Gebiete (Wiederanwendung auf Trinidad)	1681
29. 11. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind	1681
4. 12. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	1682

Zweite Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung

Vom 10. Dezember 1961

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

Artikel 1

Die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 553*) in der Fassung vom 18. März 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 184) wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 10 werden hinter den Worten „Abweichend von Artikel 2 Abs. a Nr. II“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „lösbar“ durch das Wort „mischbar“ ersetzt.
- § 53 a wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zu den Tankfahrzeugen haben außer den Besatzungsmitgliedern nur Zutritt

a) die von dem Führer des Fahrzeugs zugelassenen Besucher derjenigen Besatzungsmitglieder, die während der Liegezeit aus betrieblichen Gründen an Bord unabhkömmlich sind,

b) Personen, deren Anwesenheit an Bord zum reibungslosen Ablauf des Schiffsbetriebes erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „übernehmenden“ durch das Wort „umschlagenden“ ersetzt.

4. In § 91 Abs. 1 werden die Worte „ist ein Teil des Fahrwassers und“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Polizeiverordnung des Landes Oldenburg über den Wassersport auf der Weser vom 23. Juli 1940 (Amtl. Nachrichten für Oldenburg Nr. 107 vom 29. Juli 1940) tritt außer Kraft.

*) Bundesgesetzbl. III 9511-1